

Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Ulm

gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der IHK Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2022 folgende Geschäftsordnung der Industrie- und Handelskammer Ulm beschlossen:

I. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung regelt das Zusammenwirken der Vollversammlung, des Präsidiums, des Präsidenten¹, des Hauptgeschäftsführers und der Ausschüsse der Industrie- und Handelskammer Ulm mit Ausnahme des Berufsbildungs-, Sachverständigen- und Wahlausschusses.

II. Teilnahmeberechtigte

1. Vollversammlung

- (1) An den Sitzungen der Vollversammlung nehmen die Vollversammlungsmitglieder, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter und die Ehrenpräsidenten teil.
- (2) Der Vorsitzende kann auch Gäste zu den Sitzungen zulassen. Ständige Gäste sind die Vorsitzenden der Wirtschaftsunioren. Der Hauptgeschäftsführer kann weitere Mitarbeiter² hinzuziehen.
- (3) Die Gäste sind ausgeschlossen, soweit Personal-, Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten Beratungsgegenstand sind oder soweit dies aus Gründen des Datenschutzes erforderlich ist. Die Gäste können darüber hinaus für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, sofern dies aus schutzwürdigem Interesse der IHK oder einzelner Personen notwendig erscheint. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Vorsitzende. Anträge auf Zulassung oder Ausschluss der Gäste werden in deren Abwesenheit beraten.

2. Präsidium

- (1) An den Sitzungen des Präsidiums nehmen die Mitglieder des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführer teil.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten weitere Mitarbeiter hinzuziehen.

3. Ausschüsse

- (1) Neben den Ausschussmitgliedern sind die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer, seine Stellvertreter, der zuständige Geschäftsbereichsleiter sowie der den Ausschuss betreuende Mitarbeiter berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Hauptgeschäftsführer kann weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
- (2) Der Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer Gäste für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung zulassen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Regelungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Wenn von Mitarbeitern die Rede ist, sind die Mitarbeiter der IHK Ulm gemeint.

III. Einberufung/Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen

1. Vollversammlung

- (1) Bezüglich der Einberufung der Sitzungen wird auf § 5 Abs. 1 der Satzung der IHK Ulm verwiesen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt nach § 5 Abs. 2 der Satzung der IHK Ulm in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Beschlussvorlagen sind der Tagesordnung, wenn notwendig mit möglichst aussagekräftigen Unterlagen beizufügen. In begründeten Einzelfällen kann die Beschlussvorlage nachgereicht werden. In solchen Fällen kann die Vollversammlung die Behandlung der Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (3) Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (4) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Vollversammlungsmitgliedern auch in der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung dieser beschließt die Vollversammlung.
- (5) Präsident und Hauptgeschäftsführer laden zu den Sitzungen ein. Der Hauptgeschäftsführer bereitet in Absprache mit dem Präsidenten die Sitzung der Vollversammlung vor und stellt die Sitzungsunterlagen in das Mitmachen-Portal ein.

2. Präsidium

- (1) Bezüglich der Einberufung der Sitzungen wird auf § 8 Abs. 2 der Satzung der IHK Ulm verwiesen. Bei besonderen Anlässen kann der Präsident auch zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.
- (2) Darüber hinaus gelten für das Präsidium Absatz 2 bis 5 der Regelungen für „1. Vollversammlung“ entsprechend.

3. Ausschüsse

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einberufung von Ausschusssitzungen unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuregen. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Anberaumung einer Sitzung, so ist diese innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.
- (2) Darüber hinaus gelten für die Ausschüsse Absatz 2 bis 5 der Regelungen für „1. Vollversammlung“ analog. An Stelle des Präsidenten tritt der Ausschussvorsitzende. An Stelle des Hauptgeschäftsführers kann alternativ der den Ausschuss betreuende Mitarbeiter treten.

IV. Häufigkeit und Bekanntgabe der Sitzungstermine

1. Vollversammlung

- (1) Bezüglich der Häufigkeit der Sitzungen der Vollversammlung wird auf § 5 Abs. 1 der Satzung der IHK Ulm verwiesen. Zudem sollen die Sitzungstermine mindestens vier Wochen vor der Sitzung, idealerweise schon zu Beginn des Jahres in Form eines Jahresterminplans, durch den Hauptgeschäftsführer den Mitgliedern mitgeteilt werden.

2. Präsidium

- (1) Das Präsidium soll in der Regel mindestens viermal im Jahr tagen. Die Termine sind so zu legen, dass das Präsidium gem. § 7 Abs. 4 der Satzung der IHK Ulm die Tagesordnung der Sitzungen der Vollversammlung beraten und die Beschlussvorschläge für die Vollversammlung vorbereiten kann. Über die Termine soll möglichst frühzeitig Einvernehmen erzielt werden.

3. Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse tagen in der Regel zweimal pro Jahr. Die Termine werden möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

V. Ablauf der Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse

- (1) Die Reihenfolge der Tagesordnung ist einzuhalten, soweit nicht Abweichendes beschlossen wird.
- (2) Wortmeldungen sind in ihrer Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung den Vorrang haben. Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Sofern die Zahl der Wortbeiträge die Einhaltung der vorgesehenen Sitzungszeit gefährdet, kann der Vorsitzende die Redezeit begrenzen. Wird die Redezeit überschritten, kann er das Wort entziehen. Jedes Mitglied kann eine Beendigung der Behandlung eines Tagesordnungspunkts mit dem Ziel, eine Abstimmung oder eine Vertagung herbei zu führen, beantragen.
- (4) Die Mitglieder beachten bei ihrem Verhalten und ihren Wortbeiträgen die Grundsätze eines achtungsvollen Umgangs miteinander. Der Vorsitzende soll Mitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, zur Ordnung rufen. Bei wiederholtem groben Verstoß kann der Vorsitzende das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Kommt das Mitglied der Aufforderung nicht nach, kann der Vorsitzende androhen, das Mitglied für eine oder mehrere Sitzungen auszuschließen. Über einen solchen Ausschluss beschließt das jeweilige Gremium.

VI. Beschlussfähigkeit

- (1) Für die Vollversammlung wird dies in § 5 Abs. 4 – 6 der Satzung der IHK Ulm und für das Präsidium in § 7 Abs. 5 der Satzung der IHK Ulm geregelt.
- (2) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und durch die Vollversammlung berufenen Mitglieder. Gäste haben kein Stimmrecht. In den Ausschüssen erfolgen Beschlussfassungen durch Handzeichen. Bei einer digitalen Teilnahme gilt § 6 Abs. 2a der Satzung der IHK Ulm.

VII. Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Vollversammlung, des Präsidiums oder eines Ausschusses darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Vollversammlung, des Präsidiums oder eines Ausschusses, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, der/dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der IHK oder einzelner Branchen berühren. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Das Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen das jeweilige Gremium. Der Vorsitzende entscheidet, ob hierfür die Sitzung unterbrochen wird.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für Ehrenpräsidenten und Hauptgeschäftsführer.

VIII. Vertraulichkeit

1. Vollversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung haben nach § 4 Abs. 5 der Satzung der IHK Ulm über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Ihrer Natur nach vertraulich sind insbesondere Personal-, Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten. Vertraulich zu behandelnde Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung durch den Hauptgeschäftsführer nach Absprache mit dem Vorsitzenden entsprechend gekennzeichnet. In der Sitzung hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit, darauf hinzuweisen, dass sein Redebeitrag als vertraulich zu behandeln ist.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Der Vorsitzende liest den Text der Verpflichtungserklärung dem zu Verpflichtenden vor, der sie durch Handschlag bekräftigt.
- (3) Soweit von den Beschlüssen die hauptamtlichen Mitarbeiter betroffen sind, wird der Hauptgeschäftsführer mit der Weitergabe der Informationen an die Betroffenen beauftragt.

2. Präsidium

- (1) Für das Präsidium gelten die Regelungen für die Vollversammlung entsprechend.
- (2) Darüber hinaus wird die Vollversammlung über Grundsatzbeschlüsse des Präsidiums sowie Beschlüsse, die für die Arbeit der Vollversammlung von Bedeutung sind, in ihrer nächsten Sitzung informiert.

3. Ausschüsse

- (1) Für die Ausschüsse wird auf die Regelung in § 6 Abs. 2 der Satzung der IHK Ulm verwiesen.
- (2) Soweit von den Beschlüssen die hauptamtlichen Mitarbeiter betroffen sind, wird der Hauptgeschäftsführer mit der Weitergabe der Informationen an die Betroffenen beauftragt.

IX. Protokoll

1. Vollversammlung und Präsidium

- (1) Für die Vollversammlung enthält § 5 Abs. 7 der Satzung der IHK Ulm und für das Präsidium § 7 Abs. 7 der Satzung der IHK Ulm Vorgaben hinsichtlich des Protokolls. Darüber hinaus hat das Protokoll die Namen der Anwesenden, den Gegenstand der Beratungen, evtl. Anträge und Abstimmungsergebnisse wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind vertraulich und nicht zur Weitergabe an Personen außerhalb des Gremiums bestimmt. Ausgenommen hiervon ist die (auszugsweise) Weitergabe an die Rechtsaufsicht bei genehmigungspflichtigen Beschlüssen, die (auszugsweise) Weitergabe an die von der Rechtsaufsicht beauftragten Prüfer des Jahresabschlusses sowie die (auszugsweise) Weitergabe an Mitarbeiter der IHK zur Umsetzung von Beschlüssen.

2. Ausschüsse

- (1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der Anwesenden, den Gegenstand der Beratungen, eventuelle Anträge und Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten das Protokoll rechtzeitig vor der nächsten Sitzung.

X. Regelungen ausschließlich für Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Im Übrigen können auch Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist persönlich. Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- (3) Wenn Beschlüsse der Ausschüsse, die als beratendes Gremium fungieren, oder aus den Beschlüssen abgeleitete Positionen veröffentlicht werden sollen, müssen die Beschlüsse in der Regel zunächst durch die Vollversammlung beschlossen werden. Ist ein Abwarten bis zur nächsten Vollversammlungssitzung aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht möglich, so beschließt hierüber das Präsidium. Die Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu informieren.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach dem Vollversammlungsbeschluss in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung der Vollversammlung vom 12. März 2013, die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 5. März 2013 sowie die Geschäftsordnung der Ausschüsse vom 12. März 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ulm, den 12. Oktober 2022

Industrie- und Handelskammer Ulm

gez.
Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

gez.
Petra Engstler-Karrasch
Hauptgeschäftsführerin